



Stadt T E T T N A N G

Verwaltungsausschuss
- öffentlich am 22.01.2015

Sitzungsvorlage 005/15
Finanzen
Nonnenmacher, Andrea

Annahme von Sponsoringleistungen im Einzelfall ab 100,00 €

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage aufgeführten Sponsoringleistungen werden angenommen.
2. Die Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.

Anlagen: Liste Sponsoringleistungen ab 100,00 €

2. Sachlage

Aufgrund der Neufassung des § 78 Abs. 4 der GemO (rückwirkend in Kraft seit 18.02.2006) hat die Entscheidung über die Annahme von **Sponsoringleistungen** u.ä. in öffentlicher Sitzung zu erfolgen; wünscht der **Sponsor** nicht, dass sein Name bekannt wird, dann muss hierüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Die Annahme von **Sponsoringleistungen** ab 100,00 € kann quartalsweise gesammelt und beschlossen werden. Der einzelne, **gesponserte** Betrag und der Verwendungszweck müssen angegeben werden.